

RS UVS Burgenland 1999/09/22 003/01/99082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1999

Rechtssatz

Ein Kraftfahrzeuglenker hat sich auch hinsichtlich der Frage des Verwendens von Nebelscheinwerfern auf die jeweils herrschende konkrete Situation einzustellen. Er ist daher verpflichtet, nach Durchfahren einer Schlechtwetterfront die Nebelscheinwerfer abz-

uschalten.

Schlagworte

Nebelscheinwerfer; Einstellen auf die jeweils konkrete Situation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at